

Verdienst eines Stephan Kuttner – einer der tieferen Gründe zu suchen sein, warum diese nach wie vor recht lebendige Teildisziplin der MA-Forschung seit Jahrzehnten stark international geprägt ist. Die Vf. aber stützt sich v. a. für die kirchenrechtlichen Grundlagen nahezu ausschließlich auf teilweise bis weit in die Vorkriegszeit zurückreichende französischsprachige Publikationen, und so bewegt sie sich in vielen Sachfragen nicht auf der Höhe der Forschung, zitiert aber auch unbekümmert aus den *partes decisae* der Dekretalen (mit teilweise gravierenden Folgeproblemen, etwa S. 164 Anm. 30), die den ma. Hss. fehlten und erst durch den editorischen Eifer Friedbergs wieder hergestellt wurden. Besonders wirr sind die für die Eröffnungsminiatur von Buch 4 wesentlichen Ausführungen zum Eherecht: Statt die Ehedoktrin der klassischen Kanonistik zu referieren und dabei auf die Konsenslehre abzuheben, verliert sich die Vf. in Originalzitaten, Synodalstatuten, veralteten Lexikonartikeln oder germanischen Rechtsgebräuchen, die sie cursorisch mit dem ikonographischen Befund in Einklang zu bringen sucht (S. 246–270). So pendelt die Studie zwischen den beiden Extremen positivistischer Deskription und überschießender Thesenfreude (meist abgeschwächt durch „peut-être“: S. 173, 179, 184, 238, 243, 252, 255, 270, 279), nur selten aber trifft der Leser auf eine forschungsgebundene und fragegeleitete Analyse. Martin Bertram, der beste Kenner der 700 erhaltenen Dekretalenhss., hat 2008 einen ersten Gesamtüberblick über deren dekorative Ausstattung vorgelegt. Dabei fasste er nicht nur in brillanter Kürze seine eigenen Ergebnisse und den aktuellen Forschungsstand zusammen, er formulierte auch ein detailliertes Arbeitsprogramm für Forschungen zur bildlichen und dekorativen Ausstattung des *Liber Extra*. Es ist bedauerlich, aber leider symptomatisch für die vorliegende Arbeit, dass der Vf. auch diese grundlegende und wegweisende Studie entgangen ist. Thomas Wetzstein

Sarah B. WHITE, Thomas Wolf c. Richard de Abingdon, 1293–1295: A Case Study of Legal Argument, *The Journal of Ecclesiastical History* 71 (2020) S. 40–58, betrifft einen Prozess um Kleinzehnten in der Pfarrei Aldington, Kent, den der Erzbischof von Canterbury für den Vikar und gegen den Rektor der Pfarrei entschied. Auffällig sei die geschickte Verwendung von Stellen aus dem kanonischen und römischen Recht durch die beiden Streitparteien.

K. B.

Marcin SUMOWSKI, Świecenia duchowieństwa w późnośredniowiecznych Prusach [Die Weihe des Klerus im spätmittelalterlichen Preußen], *Roczniki Historyczne* 85 (2019) S. 27–89, beschreibt auf der Grundlage von Informationen aus den Diözesen Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland vom 14. bis zur ersten Hälfte des 16. Jh. die Bedingungen für die Annahme der Weihe, den Verlauf des Prozesses der Ordination und die Dokumentation, die das ganze Verfahren begleitete. Vor diesem Hintergrund charakterisiert S. das bisher einzige bekannte Verzeichnis von geweihten Personen aus den ma. preußischen Bistümern: vier Listen aus der Diözese Pomesanien aus den Jahren 1480–1481, die in einem Kopialbuch aus dem 15. Jh. enthalten sind (Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Ordensfoliant 61). Der Vf. hält die